

## Haushaltssatzung der Gemeinde Korb für das Haushaltsjahr 2021

I. Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 02.02.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

### **§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	Euro
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	23.011.284
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	24.256.565
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von</b>	<b>- 1.245.281</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	700.000
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von</b>	<b>700.000</b>
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von</b>	<b>- 545.281</b>
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	22.766.149
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	23.238.437
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von</b>	<b>- 472.288</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.131.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.404.000
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von</b>	<b>- 4.273.000</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von</b>	<b>- 4.745.288</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.850.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	200.000
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von</b>	<b>1.650.000</b>
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von</b>	<b>- 3.095.288</b>

### **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf

1.850.000

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf

4.340.000

#### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 4.800.000

#### **§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | für die Grundsteuer   |          |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 315 v.H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 375 v.H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge                         | 365 v.H. |

Korb, den 25.03.2021

Jochen Müller, Bürgermeister

II. Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis hat mit Erlass vom 24.03.2021 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt.

Der Gesamtbetrag der Kredite i.H.v. 1.850.000 Euro wurde gem. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt und der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 4.340.000 Euro gem. § 86 Abs. 4 GemO.

III. Der Haushaltsplan ist in der Zeit vom 06.04.2021 bis 14.04.2021, je einschließlich, im Rathaus, J.F.-Weishaar-Straße 7-9, Zimmer 2.10, öffentlich ausgelegt. Aufgrund der Schließung des Rathauses für den allgemeinen Publikumsverkehr wegen der Corona-Pandemie bitten wir um telefonische Abstimmung eines Termines zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan unter Tel.: 07151/9334-20 oder 07151/9334-21.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Gemeindewerke Korb für das Haushaltsjahr 2021

I. Aufgrund von § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 12 bis 15 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 02.02.2021 den Wirtschaftsplan 2021 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	Euro
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.279.550
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.193.210
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	86.340
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	86.340
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	Euro
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.264.950
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.016.110
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	248.840
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	15.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	241.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-226.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	22.840
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	241.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	295.800
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-54.800
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-31.960

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Euro

der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf

241.000

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Euro

der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf

0

## **§ 4 Kassenkredite**

Euro

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

238.000

Korb, den 25.03.2021

Jochen Müller, Bürgermeister

II. Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis hat mit Erlass vom 24.03.2021 die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Gemeindewerke Korb für das Haushaltsjahr 2021 bestätigt. Gleichzeitig wurde der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen i.H.v. 241.000 Euro gemäß § 87 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz genehmigt.

III. Der Wirtschaftsplan ist in der Zeit vom 06.04.2021 bis 14.04.2021, je einschließlich, im Rathaus, J.F.-Weishaar-Straße 7-9, Zimmer 2.10, öffentlich ausgelegt. Aufgrund der Schließung des Rathauses für den allgemeinen Publikumsverkehr wegen der Corona-Pandemie bitten wir um telefonische Abstimmung eines Termines zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan unter Tel.: 07151/9334-20 oder 07151/9334-21.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

I. Aufgrund von § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 12 bis 15 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 02.02.2021 den Wirtschaftsplan 2021 beschlossen:

**§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	Euro
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.553.199
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.557.400
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-4.201
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-4.201

2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	Euro
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.300.650
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	878.600
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	422.050
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	337.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 337.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	85.050
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	337.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	394.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-57.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	28.050

**§ 2 Kreditermächtigung** Euro

der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf	337.000
--	---------

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Euro

der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf

0

### **§ 4 Kassenkredite**

Euro

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

400.000

Korb, den 25.03.2021

Jochen Müller, Bürgermeister

II. Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis hat mit Erlass vom 24.03.2021 die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2021 bestätigt. Gleichzeitig wurde der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 337.000 Euro gemäß § 87 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 EigBG genehmigt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 400.000 EUR wurde nach § 89 Abs. 3 GemO i.V.m. §§ 3 Abs. 1 und 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG genehmigt.

III. Der Wirtschaftsplan ist in der Zeit vom 06.04.2021 bis 14.04.2021, je einschließlich, im Rathaus, J.F.-Weishaar-Straße 7-9, Zimmer 2.10, öffentlich ausgelegt. Aufgrund der Schließung des Rathauses für den allgemeinen Publikumsverkehr wegen der Corona-Pandemie bitten wir um telefonische Abstimmung eines Termines zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan unter Tel.: 07151/9334-20 oder 07151/9334-21.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Wohnbau Korb für das Haushaltsjahr 2021

I. Aufgrund von § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 12 bis 15 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 02.02.2021 den Wirtschaftsplan 2021 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	Euro
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	278.000
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	273.945
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	4.055
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	4.055
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	Euro
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	278.000
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	268.350
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	9.650
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	9.650
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	11.700
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-11.700
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-2.050

### § 2 Kreditermächtigung Euro

der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für  
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird  
festgesetzt auf 0

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Euro

der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf

700.000

### **§ 4 Kassenkredite**

Euro

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

54.700

Korb, den 25.03.2021

Jochen Müller, Bürgermeister

II. Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis hat mit Erlass vom 24.03.2021 die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Wohnbau Korb für das Haushaltsjahr 2021 bestätigt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 700.000 Euro wurde gem. § 86 Abs. 4 GemO i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 EigBG genehmigt.

III. Der Wirtschaftsplan ist in der Zeit vom 06.04.2021 bis 14.04.2021, je einschließlich, im Rathaus, J.F.-Weishaar-Straße 7-9, Zimmer 2.10, öffentlich ausgelegt. Aufgrund der Schließung des Rathauses für den allgemeinen Publikumsverkehr wegen der Corona-Pandemie bitten wir um telefonische Abstimmung eines Termines zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan unter Tel.: 07151/9334-20 oder 07151/9334-21.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.